

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. (FN 573828s)

Stand Februar 2022

1. Allgemeines

- 1.1 Nur die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden Inhalt des Vertrages. Abweichungen (z.B. durch allgemeine Einkaufsbedingungen) gelten nur, wenn dies die Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.
- 1.2 Dies gilt auch für die Vereinbarkeit des Schriftformgebotes selbst.
- 1.3 Die AGB gelten uneingeschränkt für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG). Sollten sie Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten, etc. sind bezüglich Preises, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. Dies gilt auch für die Vereinbarkeit des Schriftformgebotes selbst.

3. Unterlagen

- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Angeboten und Preislisten, etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Preis, Leistung und dergleichen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 3.2 Technische Unterlagen bleiben ebenso wie Warenzeichen, Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH.
- 3.3 Sie dürfen daher nur nach dessen ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung verwendet, vervielfältigt, verbreitet, veröffentlicht oder vorgeführt werden.

4. Preise und Verpackung

- 4.1 Mangels anderer (ausdrücklicher und schriftlicher) Vereinbarung gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH laut Preisliste in Euro zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt am Verkaufsort geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreise zu verstehen. Preise, Reparaturstundensätze und Gebühren sind bei uns in den Geschäftsräumlichkeiten ausgezeichnet.
- 4.3 Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 4.4 Die Warenpreise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Lager der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH ohne Verpackung und ohne Verladung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen.
- 4.5 Bei abweichender Preisbestimmung (vgl. 4. Pkt. 1.) steht der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH ein allgemeines Preiserhöhungsrecht in dem Umfang zu, als sich ihre Kosten (Einkauf, Frachten, Versicherung und dgl.) zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung der Ware bzw. Fertigstellung des Werkes zum vereinbarten Erfüllungszeitpunkt erhöht haben.
- 4.6 Die Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH behält sich das Recht vor, ihre Preisforderungen so zu erhöhen bzw. zu ermäßigen, selbst wenn der Kaufpreis in Fremdwährung angegeben wurde, sodass der geschuldete Betrag im Zeitpunkt der vereinbarten Erfüllung dem Euro-Wert entspricht, wie er sich aufgrund der Fremdwährungsschuld im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses errechnete.
- 4.7 Die für die Berechnung maßgebende Gewichtsfeststellung erfolgt auf der Versandstelle des Lieferwerkes der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH.
- 4.8 Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Transport zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden.

5. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung eines Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird von der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag in Abzug gebracht.

6. Beigestellte Ware

Beigestellte Ware wird ausdrücklich nicht akzeptiert. Wenn aber doch, dann bedarf es ausnahmslos der Schriftform. Der Kunde verpflichtet sich, nur Ware, Ersatzteile bzw. Materialien beizustellen, die mit dem Herstellervorgaben übereinstimmen. Solche vom Kunden beigestellten Materialien und Geräten, sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

7. Zahlung, Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug

- 7.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.
- 7.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer noch nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten (Aufrechnungsverbot).
- 7.3 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen im Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und Verzugszinsen im gesetzlich zulässigen Höchstmaß über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit verrechnen, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistung aufschieben, den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 7.4 Schadenersatzansprüche des Käufers (Unternehmers) werden einvernehmlich ausgeschlossen.
- 7.5 In allen Fällen bleibt der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. die Geltendmachung weiterer Verzugs- oder Nichterfüllungsschädenvorbehalten.
- 7.6 Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. sie erfolgt nur zahlungshalber; Diskont-, Wechselspesen, Wechselsteuer und ähnliche Abgaben gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers.
- 7.7 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers kann die Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. auch bei vereinbarter Vorausleistung die weitere Erfüllung von ihr geeignet erscheinenden Sicherheiten einschließlich Vorauskasse abhängig machen (vgl. § 1052 Satz 2 ABGB).
- 7.8 Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto des Verkäufers endgültig verfügbar ist.
- 7.9 Die Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. ist berechtigt, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen zu verwenden, und zwar in der nachstehenden Reihenfolge: Verzugszinsen, Zinsen, Hauptforderung.
- 7.10 Zurückbehaltung und Aufrechnung von Forderungen der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. sowie die Abtretung von Forderungen gegen den Verkäufer werden ausgeschlossen.
- 7.11 Die Rechte des Verbrauchers gemäß § 932 ABGB nF (BGBl I 48/2001) bleiben von den vorstehenden Bedingungen unberührt.
- 7.12 Grundsätzlich wird kein Skonto gewährt. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen Vereinbarung.

8. Lieferung, Versand, Vertragshindernisse, höhere Gewalt

- 8.1 Die Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. ist bemüht, so rasch wie möglich zu liefern, feste Lieferfristen bestehen nicht, es gilt Holschuld als vereinbart.
- 8.2 Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle, für die Zahlung, somit Brunn am Gebirge.
- 8.3 Bestellungen werden grundsätzlich CPT Bestimmungsort zum Versand gebracht. Für Bestellungen innerhalb von Österreich unter einem Wert von € 500,- (exkl. Ust.) beziehungsweise nach Deutschland unter einem Wert von € 1.500,- (exkl. Ust.) wird eine allfällige Überstellungsgebühr gemäß Preisliste verrechnet. Zudem verrechnen wir bei einem Warenwert unter € 100,- (exkl. Ust.) € 9,50 (exkl. Ust.) Verpackungs- und € 4,50 (exkl. Ust.) Manipulationsgebühr.
- 8.4 Soweit abweichend davon eine feste Lieferfrist vereinbart ist, ist vom Käufer bei Vorliegen von Entlastungsgründen eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist mindestens jedoch vier Wochen oder eine angemessene Nachfrist mindestens jedoch vier Wochen zu gewähren. Die Entlastungsgründe sind unverzüglich der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. zu melden.
- 8.5 Als Entlastungsgründe gelten alle nach Abschluss des Vertrages eintretenden Umstände, die vom Verkäufer nicht beeinflusst werden können sowie höhere Gewalt jeder Art; Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- und Hilfsstoffmangel, Streik, Aussperrungen, Störung beim Versand, behördliche Verfügungen oder andere Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verhindern, verzögern, verringern oder unzumutbar werden lassen, befreien die Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge einer Störung im Sinne des Pkt. 8.4 nicht innerhalb von acht Wochen ab Vertragsabschluss oder einem vereinbarten Lieferungszeitpunkt erfüllt, so sind beide Teile zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. ist diese nicht verpflichtet, sich bei anderen Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfes zu verteilen.

- 8.6 Im Falle des Rücktritts des Käufers vom Vertrag wegen fruchtlosen Fristablaufes der gesetzten Nachfrist ist der Käufer verpflichtet, bereits gelieferte Ware an die Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. zurückzustellen.
- 8.7 Holt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht zum bestimmten oder vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so kann die Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. die Zahlung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 8.8 In beiden Fällen trifft den Käufer die Verpflichtung, alle durch seinen Annahmeverzug entstandenen Kosten und Aufwendungen der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH (z.B. für Lagerung, Fracht, etc.) zu ersetzen.
- 8.9 Rücklieferungen von Maschinen, Zubehör und Ersatzteilen sind ausnahmslos nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Geschäftsführung der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH möglich. Die Rücknahme von Ware kann durch die Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH nachträglich abgelehnt werden, wenn sich nach Anlieferung der Ware Schäden, Verschmutzung, Gebrauchsspuren oder andere Beeinträchtigungen erkennen lassen. Rücknahmefähig ist ausschließlich Ware in unversehrter Originalverpackung. Wurde die Ware von der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. ohne Originalverpackung ausgeliefert, so muss die Ware jedenfalls in neuwertigem Zustand retourniert werden.
- 8.10 Gutschriften für Warenrücklieferungen aus Fehlbestellungen der Kunden und für Rücksendungen bedarf es immer einer vorherigen Zustimmung der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. Die Lieferung muss in Originalverpackung sowie unter Bekanntgabe der Lieferscheinnummer, Auftragsnummer oder Rechnungsnummer erfolgen. Der Bearbeitungsabschlag beträgt 20% (bzw. lt. aktueller Preisliste) und wird von der Gutschrift abgezogen.

9. Gefahrenübergang

- 9.1 Bei Holschulden geht die Gefahr mit dem vereinbarten Übergabezeitpunkt (vgl. 6. Pkt. 1.) vom Verkäufer auf den Käufer über.
- 9.2 Bei Vereinbarung eines Versandkauf geht die Gefahr von der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem das mit der Ware beladene Transportmittel vom ersten Frachtführer übernommen wird.
- 9.3 Die Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. ist zum Abschluss einer Transportversicherung nur verpflichtet, wenn und insoweit dies schriftlich vereinbart wurde.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung (Kaufpreis, Zinsen, Verzugszinsen, Verzugschaden) durch den Käufer behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme von dritter Seite ist der Käufer gehalten, das Eigentum des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.
- 10.2 Bei Verzug des Käufers ist dieser verpflichtet, die Vorbehaltsware über erste Aufforderung des Verkäufers unverzüglich herauszugeben. Die Aufforderung zur Herausgabe der Vorbehaltsware durch die Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. darf nicht als Rücktritt vom Vertrag gedeutet werden. Ein Rücktritt vom Vertrag bedarf auf Seiten der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. einer ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung.
- 10.3 Tritt die Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH vom Vertrag zurück, so kann sie sowohl für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung als auch für alle durch den Verzug des Käufers erlittenen Schäden Schadenersatz verlangen.
- 10.4 Der Käufer hat jede ihm nicht ausdrücklich gestattete Verfügung über die Vorbehaltsware (insbesondere Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, etc.) zu unterlassen. Bei vertragskonformer Verarbeitung (Vermischung, Verbindung) erwirbt die Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. Miteigentum an den hierdurch entstandenen Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der im Eigentum Dritter oder des Käufers befindlichen Waren.
- 10.5 Hinsichtlich der von der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. unter Eigentumsvorbehalt gelieferten, aber noch nicht bezahlten Waren oder der daraus entstandenen, im Eigentum oder Miteigentum der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. stehenden Erzeugnisse, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes des Käufers mit schriftlicher Zustimmung der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH verkauft und an ihre Abnehmer ausgeliefert werden, gelten die durch den Weiterverkauf entstandenen Kaufpreisforderungen zur Abdeckung der noch offenen Kaufpreisforderung der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. also zahlungshalber – auf diese übertragen. Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst im Zeitpunkt des Einlangens des Kaufpreises bei der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. Der Käufer ist verpflichtet, seine Abnehmer vom Fortbestehen des vorbehaltenen Eigentums der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH zu informieren um einen gutgläubigen Erwerb durch diese zu verhindern. Der Käufer ist verpflichtet, die Abnehmer von der erfolgten Abtretung unverzüglich zu verständigen.

11. Gewährleistung

- 11.1 Der Käufer nimmt insbesondere die in den Produktbeschreibungen und Bedienungsanleitungen enthaltenen Hinweise über Eigenschaften und Gebrauch zur Kenntnis, deren Nichtbeachtung die Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH von der Gewährleistung befreit.
- 11.2 Gebrauchteräte: Der Käufer ist darüber aufgeklärt worden, dass einzelne Teile des Gerätes bereits abgenutzt und daher noch innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auszutauschen sind.
- 11.3 Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH zurückgesendet werden.
- 11.4 Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat die Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH nur dann aufzukommen, wenn sie hierzu ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 11.5 Bei Verbrauchergeschäften gelten unbeschränkt die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 11.6 Ist der Käufer Unternehmer iSd § 1 KSchG, gelten die nachstehenden Abweichungen:
- 11.7 Die Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH (Übergeber) ist verpflichtet, bei Feststellung eines Mangels nach ihrer Wahl die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch der Sache oder eine angemessene Minderung des Entgelts oder die Wandlung vorzunehmen. Für den Fall, dass der Übergeber sein Wahlrecht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ausübt (z.B. durch Erklärung oder faktische Durchführung) steht dem Übernehmer das Wahlrecht gemäß § 932 ABGB zu.
- 11.8 Die Gewährleistung umfasst lediglich jene Mängel, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Übernehmer der Sache anhaften.
- 11.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen sechs Monate und für unbewegliche Sachen ein Jahr. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Sache zu laufen.
- 11.10 Für Gebrauchteräte wird das Recht der Gewährleistung einvernehmlich ausgeschlossen.
- 11.11 Die Geltendmachung von Gewährleistung setzt voraus, dass der Käufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware unter genauer Bezeichnung des Mangels sowie unter Einsendung von Belegen, Mustern, Packzetteln, sowie Angabe der Rechnungsnummer und der auf den Packungen befindlichen Signierungen die Mangelhaftigkeit der Ware rügt.
- 11.12 Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ablieferung der Ware erfolgen. Die Beweislast, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer.

12. Produkt- und Schadenersatzhaftung

- 12.1 Der Verkäufer haftet für Verletzungen und sonstige Schädigungen eines Menschen oder Sachen nach Maßgabe der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PHG) BGBl 99/1988 in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den gesetzlichen Vorschriften über den Schadenersatz nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- 12.2 Abgesehen von den Vorschriften des PHG, die eine verschuldensunabhängige Haftung des Übergebers bestimmen, haftet die Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH dem Käufer weiters nur dann für Schadenersatz, wenn ihm dieser grobes Verschulden nachweist.
- 12.3 Den Übernehmer trifft bei sonstigem Verlust aller Schadenersatzansprüche die Obliegenheit, Gebrauchsanleitungen und dgl. unverzüglich durchzulesen und diese auch anzuwenden. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung und daraus resultierender Schäden ist der Übergeber leistungsfrei.
- 12.4 Schadenersatzansprüche des Übernehmers, Ersatzansprüche aus Mängelfolgeschäden oder aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten durch den Übergeber sind im Falle von leichter Fahrlässigkeit des Übergebers und seiner Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, Ersatzansprüche sind auf die Höhe des jeweiligen Fakturenwertes beschränkt.
- 12.5 Beabsichtigt der Übernehmer, den Übergeber in Anspruch zu nehmen, dann hat er diese Ansprüche unter genauer Spezifizierung des anspruchsbegründenden Sachverhaltes innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis bei gerichtlicher Inanspruchnahme unverzüglich dem Verkäufer bekannt zu geben. Unterlässt er dies, verliert er seinen Regressanspruch. Die Frist für die Geltendmachung des Regressanspruches beträgt sechs Monate ab zeitgerechter Bekanntgabe an den Übergeber.
- 12.6 Die Haftung für Sachschäden, die aufgrund eines fehlerhaften Produktes entstanden sind, wird ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, diesen Haftungsausschluss an seine Kunden weiter zu geben sowie diese zu einer entsprechenden Weitergabe des Haftungsausschlusses bis zum Endabnehmer zu verpflichten.
- 12.7 Die vorstehenden Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Pkt. 10.5 ff. gelten nur für Käufer, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind. Schadenersatzansprüche sind auch im Einklang mit den bezughabenden behördlichen Bestimmungen nur bei einem bzw. mehreren vom Verkäufer verschuldeten Mangel bzw. Mängeln zulässig, wenn die anderen Rechtsbehelfe gemäß Pkt. III. dieser AGB bzw. § 932 ABGB versagt haben.

13. Anwendungstechnische Beratung

Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der bezogenen Waren liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Die anwendungstechnische Beratung durch die Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH in Wort, Schrift und durch Versuche gilt nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH. und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

14. Datenschutz

Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, welche auf der Website www.riefler-gartentechnik.at abrufbar ist.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Insoweit nicht für Verbraucher andere zwingende Bestimmungen gelten, wird folgendes vereinbart:

- 15.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wiener Neustadt.
- 15.2 Die Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH kann jedoch wahlweise ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anrufen.
- 15.3 Alle zwischen der Riefler Garten- u. Kommunaltechnik GmbH und dem Käufer bestehenden und zukünftig entstehenden Ansprüche, unabhängig davon, ob diese vertraglicher oder außervertraglicher Natur sind, richten sich unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts nach österreichischem Sachrecht.
- 15.4 Die derzeit herrschende Ungewissheit auf Grund der Pandemie (höhere Gewalt) ist dem Kunden und uns bewusst (Lieferverzögerungen, Terminverspätungen) und dies wurde in die Geschäftsgrundlage mit einbezogen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.

16. Schlussbestimmung (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Teile oder Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile der AGB nicht. Eine unwirksame Regelung gilt durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.